Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 15 C 31/23

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Bröcker** Jan, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-1526/22JB

gegen

[redacted]
- Beklagte -

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 04.05.2023 aufgrund des Sachstands vom 21.04.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, es zu unterlassen, den Parkplatzplatz des Klägers, [redacted] Kolbermoor, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € sowie von den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Unterlassungsanspruch aus unberechtigter Nutzung eines Privatparkplatzes.

Der Kläger ist Mieter eines Stellplatzes auf dem Grundstück [redacted] in 83059 Kolbermoor. Dieser Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet, indem dort ein Schild an einem Pfosten angebracht ist, an welchem ein „P" für Parkplatz und der Name des Klägers, nämlich [redacted] geschrieben steht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Foto 2 der Anlage K verwiesen.
Die Beklagte ist Halterin des Fahrzeugs mit dem amtl. Kennzeichen [redacted]. Sie stellte ihr Fahrzeug am 02.12.2022 um 18:30 Uhr auf dem Parkplatz des Klägers ab, ohne von diesem dazu ermächtigt worden zu sein. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters holte der vom Kläger beauftragte Rechtsanwalt und nunmehrige Prozessbevollmächtigte eine Halterauskunft von der Kfz-Zulassungsbehörde ein, welche Kosten in Höhe von 5,10 € in Rechnung stellte.

Mit außergerichtlichem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 09.12.2022 forderte dieser die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und setzte hierfür eine Frist bis 19.12.2022, 12:00 Uhr. Mit demselben Schreiben bezifferte der Prozessbevollmächtigte die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf 220,27 € (1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 1.500,00 € nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer). Zum Ausgleich wurde eine Frist bis zum 23.12.2022 gesetzt.

Der Kläger beantragt,

1. **die Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [redacted] 83059 Kolbermoor, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.**

2. **Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 220,27 € sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.**

Die Beklagte beantragt sinngemäß

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, den Parkplatz nur kurz benutzt zu haben und das neu angebrachte Schild des Klägers beim rückwärts Einparken schlicht übersehen zu haben. Die Beklagte ist der Meinung, dass ein einmaliges verbotswidriges Parken nicht dazu führen könne, dass sie entsprechende Anwaltskosten zur Rechtsverfolgung zu tragen habe, zumal sie sich an Ort und Stelle beim Kläger entschuldigt habe. Weiter ist die Beklagte der Meinung, dass die Wiederholungsgefahr jedenfalls deshalb entfalle, da sie mittlerweile eigens eine - nicht strafbewehrte - Unterlassungserklärung verfasst habe und zudem im Nachgang einen Tiefgaragenstellplatz angemietet habe sowie eine (Mit-)Nutzungsvereinbarung mit einem anderen Stellplatzmieter auf dem gleichen Parkplatzareal getroffen habe.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt, der Kläger mit Schreiben vom 23.03.2023, die Beklagte mit Schreiben vom 28.03.2023.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Unterlassungsanspruch aus Besitzrecht

Der Kläger hat unstreitig den vorliegenden Stellplatz angemietet, auf welchem die Beklagte unstreitig ihr Fahrzeug unberechtigt abgestellt hat. Damit kommt dem Kläger das Recht zu, jegliche unbefugte Störung seines Besitzes gemäß § 862 BGB zu verlangen, wobei sich der Anspruch gegen jeden richtet, welcher kein Recht an der Nutzung der betroffenen Fläche hat. Der Besitzschutz gemäß §§ 858 ff. BGB setzt keinerlei Verschulden voraus. Um Ansprüche auszulösen, reicht allein die nicht völlig unerhebliche Besitzstörung. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die Beklagte nach eigenem unbestrittenen Sachvortrag nur kurz Einkäufe zu ihrer Mutter gebracht hat. Denn nach der Rechtsprechung reichen auch kurze Zeitspannen von etwa 2 Minuten aus, um eine wesentliche Beeinträchtigung zu begründen. Maßgeblich ist, dass nicht eine völlig geringfügige Beeinträchtigung vorliegt, wie beispielsweise das Wenden mit einem Fahrzeug auf einem fremden Stellplatz mit sofortigem Weiterfahren.

Im Hinblick auf weitere Besitzstörungen ist nach der Rechtsprechung des BGH von Wiederholungsgefahr auszugehen, da diese grundsätzlich vermutet wird, es sei denn, es wird eine eindeutige strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Eine solche hat die Beklagte gerade nicht verfasst. Es handelt sich um eine bloße Absichtserklärung ohne Strafbewehrtheitsklausel. Die von der Beklagten angeführten Gründe reichen gerade nicht aus, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14 ausdrücklich betont, dass an der Rechtsprechung des Senats, wonach schon das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt, festgehalten wird. In Anbetracht der von der Beklagten vorgebrachten Bemühungen, die Wiederholungsgefahr als ausgeräumt darzustellen, erschließt sich dem Gericht nicht, warum sie - wenn sie ihre Bekundungen ernst meint - nicht längst bereit war, die strafbewehrte Unterlassungserklärung des Klägers zu unterzeichnen, um den Rechtsstreit zu erledigen.

2. Nebenforderungen

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im tenorierten Umfang aus § 823 Abs. 2 i.V.m. 858 BGB.

Die Beklagte hat den Besitz des Klägers tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorwerfbar dadurch beeinträchtigt, dass sie seinen Stellplatz benutzt hat. Durch diese verbotene Eigenmacht ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verletzt. Rechtsverfolgungskosten gehören zum ersatzfähigen Schaden, BGH, Urteil vom 10.01.2006, IV ZR 43/05, siehe auch Grüneberg, BGB, 81. Auflage § 249 Rn 57.
Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, seine Unterlassungsansprüche ohne anwaltliche Hilfe geltend zu machen. Es handelt sich auch nicht um unnötig produzierte Kosten. Der Kostenaufwand stellt sich vielmehr als ersatzfähige Schadensposition infolge der Unterlassungsansprüche des Klägers dar.

Auch der Höhe nach sind die vom Kläger im Wege seines Freistellungsantrages geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zu beanstanden.
Der Gegenstandswert von 1.500,00 €, der der Kostennote zugrunde liegt, ist nicht zu beanstanden. Sowohl Streitwert als auch Gegenstandswert bemessen sich bei nicht monetären Ansprüchen grundsätzlich nach dem verfolgten subjektiven Interesse des Klägers. Vorliegend ist die Sicherstellung künftiger Unterlassung weitere Besitzstörungen verfahrensgegenständlich. Der veranschlagte Wert erscheint moderat und angemessen - nicht zuletzt in Anbetracht von § 23 Abs. 3 RVG, wonach der Auffanggegenstandswert bei nicht bezifferbaren, nichtvermögenstrechtlichen Streitgegenständen 5000 € beträgt. Gewiss ist er nicht im untersten Gebührenbereich nach dem Gerichtskostengesetz festzusetzen, da sich der verfahrensgegenständliche Anspruch auf die Verhinderung unendlich vieler künftiger Besitzstörungen bezieht, auch wenn die Beklagte das Drohen einer solchen Gefahr bestreitet. In die Bemessung hat auch miteinzufließen, dass der Kläger schließlich monatlich Mietzahlungen aufwendet, um einen stets zur Verfügung stehenden Parkplatz zu haben. In der Rechtsprechung wird der Streitwert in gleichgelagerten Fällen auf 1.500,00 €.

Als weitere berechtigte Nebenforderung steht dem Kläger ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 € zu.
Da die Beklagte auch als Fahrerin des den Besitz des Klägers störenden Fahrzeugs in Anspruch genommen wird, ergibt sich ein Anspruch ebenfalls unmittelbar aus § 823 Abs. 2 i.V.m. 858 BGB.

3. Kosten, Vollstreckbarkeit, Streitwert

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO. Hinsichtlich der Begründung wird auf die obigen Ausführungen zum Gegenstandswert verwiesen. Nichts anderes gilt entsprechend für den Streitwert nach dem GKG, welcher mithin auf 1,500,00 € festzusetzen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rosenheim
Bismarckstr. 1
83022 Rosenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 04.05.2023

gez.
[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Rosenheim, 09.05.2023

[redacted], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig